

Mandantenbrief

Die Selbstanzeige ist auch weiterhin ein probates Mittel zur Regelung der eigenen steuerlichen Angelegenheiten

Stuttgart, im Januar 2014

Aus gegebenem Anlass wollen wir Sie an dieser Stelle nochmals über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung (AO) informieren. Die Berichterstattung in den Medien der letzten Wochen hat unserer Wahrnehmung nach zu einiger Verunsicherung geführt. Hinzu kommt die Ankündigung, dass Bund und Länder die Regeln für die Selbstanzeige deutlich verschärfen wollen. So soll beispielsweise der Verjährungszeitraum, also der Zeitraum, auf den sich das Vollständigkeitsgebot (siehe unten) bezieht, von grundsätzlich 5 auf 10 Jahre erweitert werden.

Auch vor dem Hintergrund der - seit der Novelle des § 371 AO - deutlich verschärften Voraussetzungen der Selbstanzeige ist diese weiterhin möglich und ein sehr sinnvolles Mittel, die eigenen steuerlichen Angelegenheiten zu ordnen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass man die Tatbestandsvoraussetzungen der Selbstanzeige kennt und (auch in der richtigen Reihenfolge) beachtet.

Es hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass es hierbei dringend zu empfehlen ist, sich der Hilfe eines erfahrenen Fachanwalts für Steuerrecht zu bedienen. Die Fallstricke sind zahlreich und oft nur schwer zu erkennen.

Gerne möchten wir Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen der

Selbstanzeige geben. Natürlich können wir an dieser Stelle nicht die notwendige Tiefe erreichen, die sich erst bei der Betrachtung des Einzelfalls in der Beratung ergeben wird.

Für eine wirksame Selbstanzeige müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Strafbefreiung bei einer Steuerhinterziehung eintritt:

1. Das Vollständigkeitsgebot.

Die Nacherklärung der Besteuerungsgrundlagen muss vollständig sein. Diese Voraussetzung bezieht sich auf die jeweilige Steuerart (z.B. Einkommenssteuer, Umsatzsteuer) und betrifft sämtliche strafrechtlich noch nicht verjährte Besteuerungszeiträume.

2. Die Sperrgründe.

- a. Die Tat darf nicht entdeckt sein. Wenn die Tat objektiv entdeckt ist stellt sich die Frage, ob der Betroffene hiermit nicht rechnen musste.
- b. Es darf noch keine Prüfungsanordnung einer Außenprüfung (z.B. Betriebsprüfung) für die strafrechtlich noch nicht verjährten Besteuerungszeiträume der betreffenden Steuerart bekannt gegeben worden sein.

- c. Es darf kein Steuerstrafverfahren für die strafrechtlich noch nicht verjährten Besteuerungszeiträume der betreffenden Steuerart bekannt gegeben worden sein.
 - d. Der Hinterziehungsbetrag der Tat darf € 50.000, nicht übersteigen (wobei höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, ob die Tat in diesem Sinne den jeweiligen Veranlagungszeitraum meint). Sollte diese Grenze überschritten sein, so erfordert die Wirksamkeit der Selbstanzeige eine zusätzliche Zahlung von 5% auf die hinterzogene Steuerschuld gemäß § 398 a AO.
3. Die hinterzogenen Steuern müssen fristgerecht nachgezahlt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen kurzen Ausführungen einen sinnvollen Überblick gegeben zu haben. Sollten Sie Rückfragen oder Beratungsbedarf haben, so stehen wir Ihnen hierfür gerne zur Verfügung. Als Rechtsanwälte sind wir selbstverständlich an die Schweigepflicht gebunden.

Nikolai Keller

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Steuerrecht

Keller & Kollegen | Rechtsanwälte
Kernerplatz 2 70182 Stuttgart

Fon 0711/22 02 16-90
Fax 0711/22 02 16-91

nkeller@anwaltskanzlei-keller.de
www.anwaltskanzlei-keller.de

Diese Informationen sind keine Rechtsauskunft, die eine anwaltliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ersetzen kann. Bei weitergehendem Beratungsbedarf steht Ihnen der Unterzeichner als Ansprechpartner zu diesem Thema gerne zur Verfügung.